

Coronamaßnahmen HVD, Abt. Bildung

Bedingung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen sind ab Dienstag den 16.11.2021 die Einhaltung der sog. **2G+**- Regelung und der bekannten AHA-L Regelungen.

Insbesondere gilt: in geschlossenen Räumen muss ein FFP-2 Nasenmundschutz getragen werden.

Unter der 2G Regelung fallen die Personengruppen die als solche in der aktuellen Eindämmungsverordnung von Berlin vom 10.11.2021 genannt sind (§8a):

1. Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
3. Genesenen Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Das „+“ bei 2G+ steht für die **Testungen**.

Dies bedeutet, dass jede_r Teilnehmer_in den eigenen Status – geimpft oder genesen – nachweisen **und** zusätzlich ein negatives Antigen- oder PCR -Testergebnis vorlegen muss. Antigentests können vor Ort gemacht werden und werden von uns bereitgestellt und geprüft. Ergebnisse von Antigentests die nicht bei uns durchgeführt wurden dürfen nicht älter als 24 Std. und die von PCR Tests nicht älter als 48 Std. sein. Testergebnisse von außen müssen mit Datum, Namen und Bestätigung durch eine_n Verantwortliche_n im Sinne der Eindämmungsverordnung versehen sein.

Es sollen sich nicht mehr Personen im Raum aufhalten als nach dem Hygienekonzept maximal vorgesehen sind. (In den Räumen der Brückenstr. 5a und Wallstr. 61-65, Raum S3 10 TN plus Dozent_in)

Bei Aufenthalt/Veranstaltungen im Freien gilt dann Maskenpflicht (medizinische Maske) wenn der vorgeschriebene 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann.

Der_die Veranstalter_in muss eine Anwesenheitsdokumentation bereithalten und von allen TN ausfüllen lassen, aus der Name, Vorname/ Veranstaltung/ Zeit/ Anschrift plus möglichst Emailadresse/ Telefonnummer hervorgehen.

Die Einhaltung der Regeln muss pro Teilnehmer_in, dokumentiert werden.

Berlin, 15.11.2021,

Jaap Schilt
Bereichsleiter Aus-, Fort- und Weiterbildung/Didaktik